



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf  
Herr  
Fabian Keil

Nur per E-Mail  
<http://fragdenstaat.de/a/4894>

21. Februar 2014  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
49.2.3.1.5-34/14

Frau [REDACTED]  
Telefon [REDACTED]  
Fax 0211 38424-10

Informationszugang gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW  
Ihr Auskunftersuchen zum Polizeieinsatz anlässlich der Demonstration  
"International Day of Privacy" am 31.08.2013 in Köln

Sehr geehrter Herr Keil,

anliegend erhalten Sie die hier eingegangene Stellungnahme des Polizeipräsidenten Köln zur Kenntnis.

Nach eingehender Überprüfung des Vortrags des Polizeipräsidenten komme ich zu dem Ergebnis, dass den rechtlichen Ausführungen aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht nichts entgegengehalten werden kann:

In Polizeiangelegenheiten gibt es grundsätzlich die Möglichkeit einer Einschränkung des Informationsanspruchs auf der Grundlage des § 6 Satz 1 Buchstabe a) IFG NRW. Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag auf Informationszugang unter anderem abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass einer bis in alle Einzelheiten gehenden Begründung eine hierdurch bewirkte Offenbarung schützenswerter öffentlicher Belange entgegenstehen kann. Einen geringen Verzicht auf eine nähere Begründung rechtfertigen diese Überlegungen allerdings nicht.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift  
Kavalleriestraße 2 - 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 38424-0  
Telefax 0211 38424-10  
poststelle@ldi.nrw.de  
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße



Hier hat das Polizeipräsidentium Köln ausführlich dargelegt, dass bei Offenlegung der begehrten Informationen aus seiner Sicht die Gefahr besteht, dass polizeitaktische Erwägungen bekannt werden könnten.

21. Februar 2014

Seite 2 von 2

Mit den hier zur Verfügung stehenden informationsfreiheitsrechtlichen Mitteln kann dieser Vortrag nicht widerlegt werden. Die Ablehnung des von Ihnen geltend gemachten Anspruchs ist hiernach nicht zu beanstanden. Ich schließe diesen Vorgang deshalb in meiner Zuständigkeit ab.

Ich hoffe gleichwohl, mit meinen rechtlichen Erklärungen zu einem besseren Verständnis der Angelegenheit beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

